

# RS OGH 1933/4/26 3Ob384/33, 1Ob48/02v, 1Ob66/11d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1933

## Norm

EO §378 A

## Rechtssatz

Eine einstweilige Verfügung kann nicht zu dem Zweck erlassen werden, um die Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung zu beseitigen, womit die Aufschiebung einer Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung bewilligt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 384/33

Entscheidungstext OGH 26.04.1933 3 Ob 384/33

SZ 15/92

- 1 Ob 48/02v

Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 48/02v

Auch; Beisatz: Eine einstweilige Verfügung, mit der dem Gegner der gefährdeten Partei der Gebrauch eines Exekutionstitels untersagt werden soll, ist dann nicht zu erlassen, wenn ein näherer Rechtsbehelf, nämlich der Aufschiebungsantrag, zu Gebote steht, und nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Anspruchsgefährdung schon vor der Möglichkeit einen Aufschiebungsantrag zu stellen, einzutreten droht. (T1)

- 1 Ob 66/11d

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 66/11d

Bei wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1933:RS0004898

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)